

Aktenzeichen: 023.121

Fachbereich Planen und Bauen: Lea Krockenberger, Tel. 07062/9042-40

Datum: 17.04.2025

**Errichtung einer Terrassenüberdachung, Fl.St. 13118, Henkelgraben 24, Ilsfeld**

<u>Beratung</u>			<u>Beschluss</u>		
<input checked="" type="checkbox"/>	Technischer Ausschuss	am 13.05.2025	<input checked="" type="checkbox"/>	Technischer Ausschuss	am 13.05.2025
<input type="checkbox"/>	Verwaltungsausschuss	am	<input type="checkbox"/>	Verwaltungsausschuss	am
<input type="checkbox"/>	Gemeinderat	am	<input type="checkbox"/>	Gemeinderat	am
<input checked="" type="checkbox"/>	öffentlich	<input type="checkbox"/> nicht öffentlich	<input checked="" type="checkbox"/>	öffentlich	<input type="checkbox"/> nicht öffentlich

**Bisherige Sitzungen**

Datum	Gremium
./.	

**Befangenheiten:**

**Beschlussvorschlag**

Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB zur Errichtung einer Terrassenüberdachung auf dem Grundstück Fl.St. 13118, Henkelgraben 24 in Ilsfeld wird nicht erteilt.

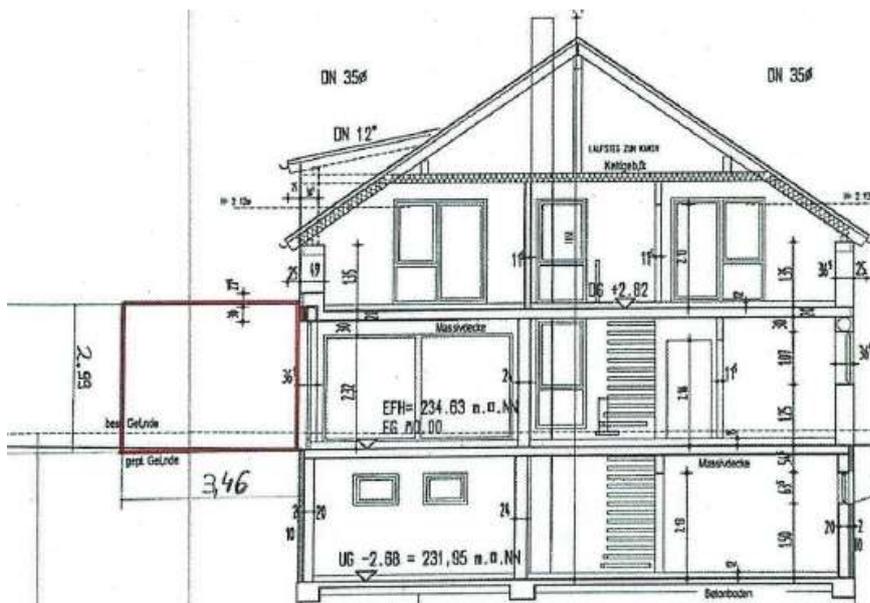
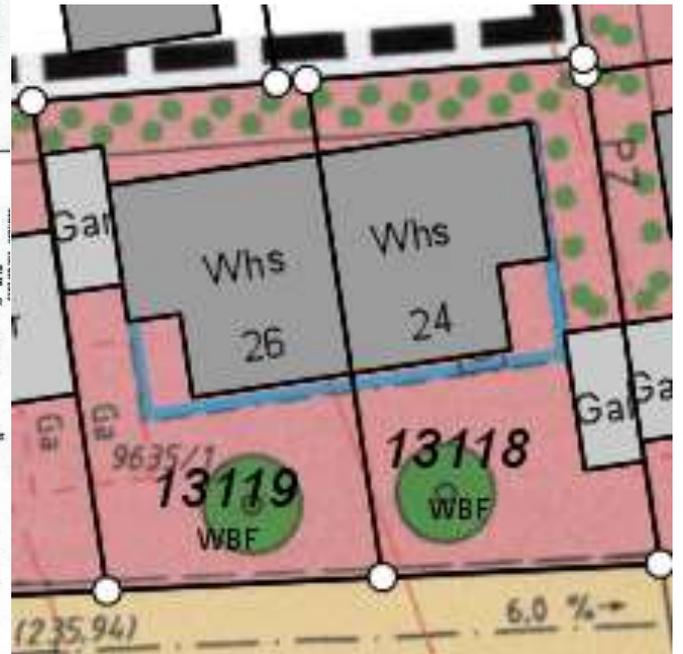
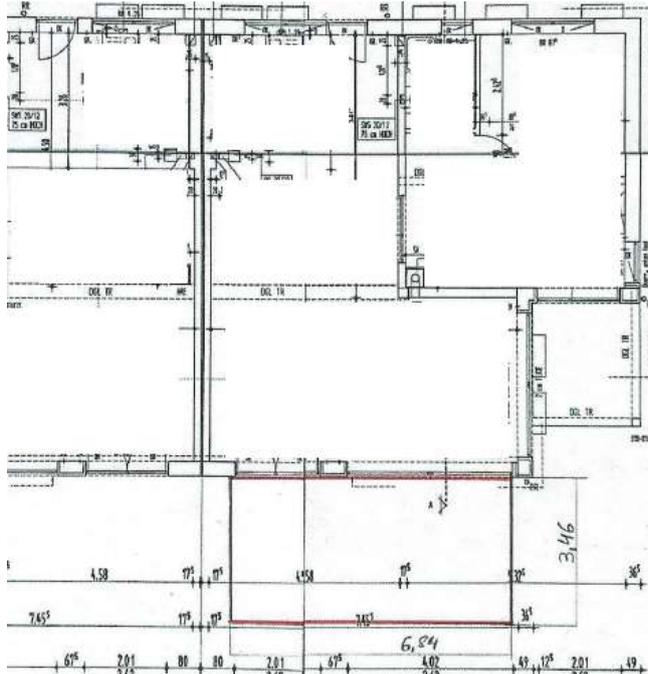
**Sachvortrag:**

Die Bauherrschaft plant die Errichtung einer 6,84 m x 3,46 m großen Terrassenüberdachung auf dem Grundstück Fl.St. 13118, Henkelgraben 24 in Ilsfeld. In der Sitzung des Technischen Ausschusses soll über die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens entschieden werden.

Das Baugrundstück befindet sich im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplans „Gentach“ aus dem Jahr 2006. Der Bebauungsplan setzt ein Baufenster fest, welches durch die geplante Terrassenüberdachung überschritten wird.

Für die Abweichung von den Festsetzungen des Bebauungsplans ist eine Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB erforderlich. Gemäß § 31 Abs. 2 Nr. 2 BauGB kann eine Befreiung erteilt werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, die Abweichung städtebaulich vertretbar und unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

## Lageplan



Im einschlägigen Bebauungsplangebiet wurden in der Vergangenheit zwar Überschreitungen der Baugrenze genehmigt. Allerdings handelte es sich dabei in den meisten Fällen um Garagen/Carports oder um geringfügige Überschreitungen durch Teile des Hauptgebäudes. Die geplante Terrassenüberdachung befindet sich nahezu vollständig außerhalb des Baufensters. Zudem ist für das Fl.St. 13118 bereits im Jahr 2013 eine Befreiung für eine bauliche Anlage außerhalb des Baufensters erteilt worden. Aus Gleichbehandlungsgründen ist die nun beabsichtigte, erneute Überschreitung der Baugrenze nicht mehr als städtebaulich vertretbar anzusehen. Die Voraussetzungen für die Erteilung der Befreiung nach § 31 Abs. 2 Nr. 2 BauGB liegen damit nicht vor. Das Einvernehmen nach § 36 BauGB ist zu versagen.

### Beschlussvorschlag:

Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB zur Errichtung einer Terrassenüberdachung auf dem Grundstück Fl.St. 13118, Henkelgraben 24 in Ilsfeld wird nicht erteilt.